

489 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

17. 1. 1952.

Regierungsvorlage.**Bundesgesetz vom
über die Verleihung des Doktorates unter
dem Ehrenschatze des Bundespräsidenten.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundespräsident kann den Ehrenschatz über die Verleihung des Doktorates an österreichischen Hochschulen (Promotio sub auspiciis praesidis Austriacae foederativae rei publicae) übernehmen, wenn der Kandidat die im § 2 angeführten Bedingungen erfüllt.

§ 2. (1) Zur Promotion unter dem Ehrenschatze des Bundespräsidenten wird zugelassen, wer

- a) die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt mit Auszeichnung abgelegt hat,
- b) in allen Gegenständen sowohl die Hochschulstudien mit dem in den geltenden Studienvorschriften festgelegten besten Prüfungsergebnis zurückgelegt als auch alle zur Erwerbung des Doktorates vorgeschriebenen strengen Prüfungen (Rigorousen) mit Auszeichnung abgelegt hat,
- c) eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation), soweit eine solche vorgeschrieben ist, verfaßt hat, die von den Begutachtern als ausgezeichnet bewertet wurde, und

d) sich durch sein Verhalten sowohl an der Hochschule als auch außerhalb derselben als auszeichnungswürdig erwiesen hat.

(2) Um die Zulassung zur Promotion ist beim akademischen Senate, an Hochschulen, die nicht in Fakultäten (Abteilungen) gegliedert sind, beim Professorenkollegium unter Beischluß der erforderlichen Belege anzusuchen.

§ 3. (1) Die Promotion unter dem Ehrenschatze des Bundespräsidenten findet in besonders feierlicher Form in Anwesenheit des Bundespräsidenten oder eines von ihm beauftragten Organes statt.

(2) In die Promotionsformel und in das Doktordiplom ist ein Hinweis auf den Ehrenschatz des Bundespräsidenten aufzunehmen.

(3) Den Promovierten steht es frei, eine vom akademischen Senat (Professorenkollegium) approbierte Rede über ein wissenschaftliches Thema zu halten.

§ 4. Der Bundespräsident verleiht an die unter seinem Ehrenschatze promovierten Doktoren einen Ehrenring, dessen Siegelplatte das Bundeswappen sowie die Worte „sub auspiciis praesidis Austriacae“ enthält.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

In der österreichisch-ungarischen Monarchie wurden Kandidaten, die die Reifeprüfung und alle Rigorosen mit Auszeichnung abgelegt hatten, in besonders feierlicher Form unter dem Ehrenschutze des Kaisers (sub auspiciis imperatoris) zu Doktoren promoviert und erhielten einen Ehrenring. Nunmehr wurde von verschiedenen Stellen angeregt, derartige Ehrungen durch das Staatsoberhaupt wieder vorzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß Promotionen in besonders feierlicher Form unter dem Ehrenschutze des Bundespräsidenten stattfinden, wenn der Kandidat die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt, die Hochschulstudien sowie sämtliche Rigorosen mit hervorragendem Erfolg bestanden hat. Die Teilnahme des Bundespräsidenten oder eines von ihm beauftragten Organes an der Feierlichkeit ist vorgesehen. Der Kandidat erhält einen Ehrenring.

Durch das Gesetz wird dem Bundespräsidenten sohin das Recht zur Verleihung eines Ehrenrechtes im Sinne des Art. 65 Abs. 3 der Bundesverfassung, übertragen.

Auf Grund des Ergebnisses einer Umfrage bei den wissenschaftlichen Hochschulen kann angenommen werden, daß durchschnittlich 15 Studierende im Jahre die im Gesetze normierten Bedingungen für die Ehrung erfüllen werden. Es wird sich in der Mehrzahl der Fälle um Studierende an einer der drei Universitäten

handeln. Im Durchschnitt wird an den Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie an der Technischen Hochschule Wien jährlich je einmal eine feierliche Promotion stattfinden, deren Kosten sich auf etwa je 1800 S, zusammen 7200 S, belaufen werden. An den übrigen sechs Hochschulen (einschließlich der theologischen Fakultät Salzburg) wird es etwa in jedem zweiten Jahre notwendig sein, eine derartige feierliche Promotion zu veranstalten. Die Kosten der feierlichen Promotion an den kleineren Hochschulen werden mit etwa je 1200 S veranschlagt, pro Jahr sind daher etwa 3600 S vorzusehen. Hiezu kommen noch die Kosten für etwa 15 Ehrenringe im Jahre im Betrage von etwa je 1200 S. Demnach werden die jährlichen Gesamtkosten für die Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfes schätzungsweise 28.800 S betragen.

Mit diesem verhältnismäßig sehr bescheidenen Betrag kann eine Maßnahme zur Ehrung und Förderung hervorragend erfolgreicher Akademiker durchgeführt werden, deren günstige Auswirkung auf den Eifer der Studierenden, auf die Heranbildung besonders gründlich geschulter Fachkräfte und auf die weitere allgemeine Hebung des Niveaus der österreichischen Hochschulen hoch veranschlagt werden dürfen.

Im übrigen darf auf die Bestimmungen des Gesetzentwurfes verwiesen werden.